

Neuerungen in den IATA- Gefahrgutvorschriften, 65. Ausgabe (2024)

VCI Infoveranstaltung
„Gefahrgutvorschriften 2023/2024 – Ausblick und Entwicklungen“

Arastoo Badri
Head of Transport Safety
Technology & Sustainability
13.11.2023



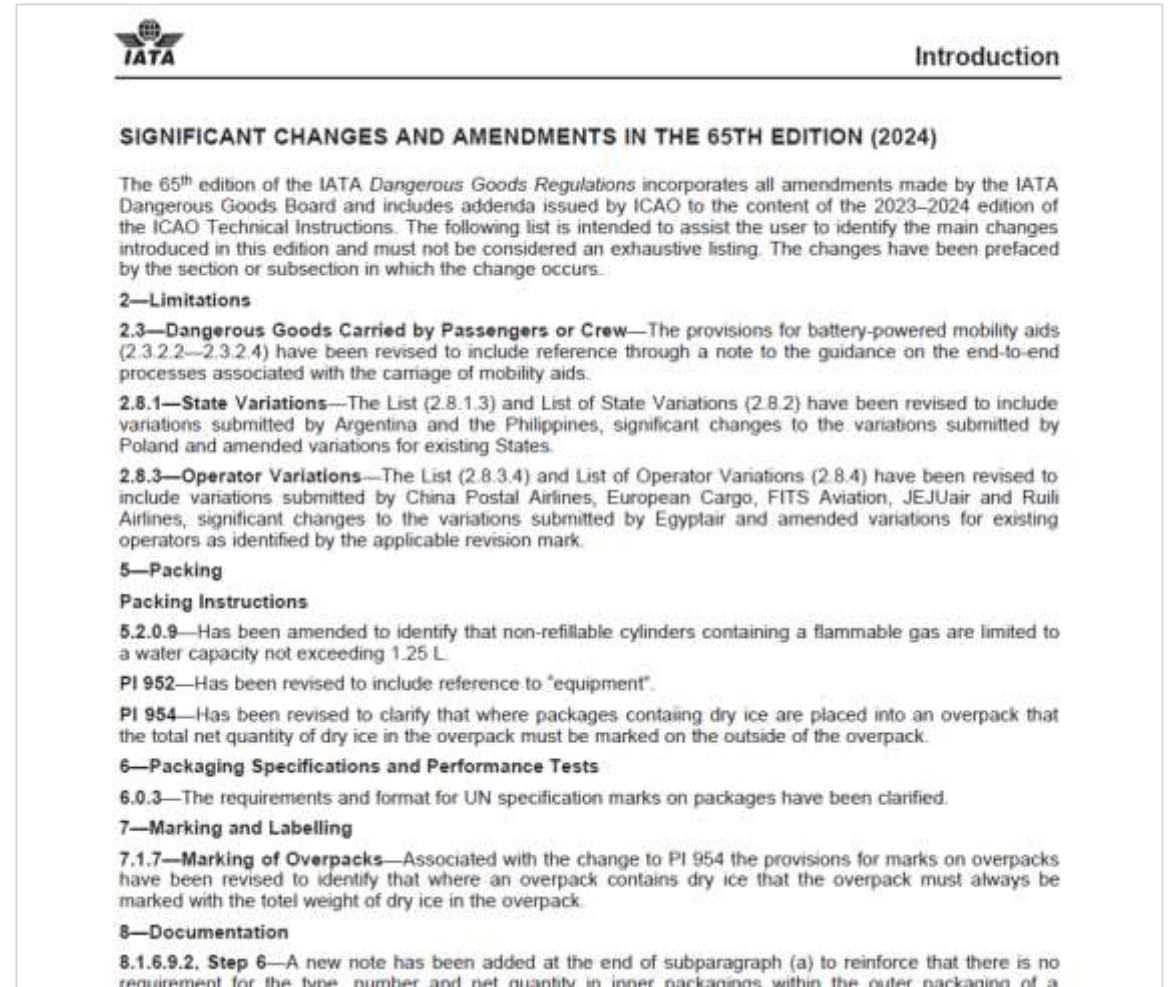
Greater chemistry

Überblick über die wesentlichen Änderungen in der 65. Ausgabe der IATA DGR

Die 65. Ausgabe der IATA Dangerous Goods Regulations (DGR) bringt bedeutende Änderungen und Anpassungen, die für alle Akteure in der Gefahrgutlogistik relevant sind.

Hauptfokus:

- Anpassung spezifischer Länder- und Fluggesellschaftsvariationen
- Überarbeitung der Bestimmungen für batteriebetriebene Mobilitätshilfen
- Neuerungen bzgl. Batterien
- Aktualisierung der Verpackungsvorschriften
- Neue Markierungs- und Kennzeichnungsvorschriften,
- Klarstellungen in der Dokumentation und neue Richtlinien für den Umgang mit radioaktiven Materialien
- Vorschau auf signifikante Änderungen für das Jahr 2025



SECTION 2—LIMITATIONS

Neuerungen bei batteriebetriebenen Mobilitätshilfen (Abschnitt 2.3)

- Revision der Bestimmungen (Abschnitt 2.3.2.2 bis 2.3.2.4):
- Die Regelungen zum Transport von batteriebetriebenen Mobilitätshilfen durch Passagiere oder Crew wurden überarbeitet.
- Ein Verweis auf die umfassende Anleitung zum gesamten Prozess im Zusammenhang mit dem Transport von Mobilitätshilfen wurde ergänzt.



SECTION 2—LIMITATIONS

Spezifische Variationen von Ländern (Abschnitt 2.8.1)

Argentinien

- Sprachanforderungen für Dokumentation und Markierung von Gefahrgütern:
 - Bei Flügen von und nach Argentinien, müssen alle Markierungen und Dokumente im Zusammenhang mit dem Transport von Gefahrgütern auf Spanisch verfasst sein.
 - Bei internationalen Flügen, die Argentinien betreffen, müssen Dokumentation und Markierungen sowohl auf Spanisch als auch auf Englisch bereitgestellt werden.

Philippinen

- Diverse Genehmigungsanforderungen für Luftfahrtgesellschaften

Polen

- Registrierung von Personal gem. CBTA Umsetzung in Polen



SECTION 2—LIMITATIONS

Spezifische Variationen von Airlines (Abschnitt 2.8.3)

Neue Beiträge von Fluggesellschaften:

- Hinzufügung von Variations, die von China Postal Airlines, European Cargo, FITS Aviation, JEJUair und Ruili Airlines eingereicht wurden.

Wesentliche Änderungen bei bestehenden Variationen:

- Signifikante Änderungen in den von Egyptair eingereichten Variationen.

Anpassungen bei bestehenden Betreibern:

- Überarbeitete Variationen für existierende Betreiber, gekennzeichnet durch das entsprechende Revisionszeichen.



SECTION 5—PACKING

Änderungen bei Verpackungsanweisungen für nicht nachfüllbare Zylinder (5.2.0.9)

- Änderung zur Begrenzung nicht nachfüllbarer Zylinder mit brennbarem Gas auf eine Wasserkapazität von maximal 1,25 Litern.

Verpackungsanweisung PI 952

- Überarbeitung zur Einbeziehung von „Ausrüstung“ in die Anweisung.

Verpackungsanweisung PI 954

- Klarstellungen bei der Markierung und Quantität von Trockeneis in Umverpackungen
 - Bei Verwendung eines Overpacks für Pakete mit Trockeneis die Gesamtnettomenge des Trockeneises auf der Außenseite des Overpacks angegeben werden muss



SECTION 7—MARKING AND LABELLING

Überarbeitete Markierungsanforderungen für Umverpackungen mit Trockeneis (Abschnitt 7).

- Änderungen im Zusammenhang mit Verpackungsanweisung PI 954:
 - Die Bestimmungen für die Kennzeichnung von Umverpackungen wurden überarbeitet.
 - Spezifizierung, dass Umverpackungen, die Trockeneis enthalten, immer mit dem Gesamtgewicht des Trockeneises in der Überverpackung markiert sein müssen.



SECTION 8—DOCUMENTATION & SECTION 10 —RAD. MATERIAL

Klarstellung zu Dokumentationsanforderungen für Innenverpackungen (Abschnitt 8).

Zusatzhinweis in Abschnitt 8.1.6.9.2, Schritt 6, am Ende von Unterabsatz (a):

- Betonung, dass es keine Anforderung gibt,
 - den Typ,
 - die Anzahl und
 - die Nettomenge der Innenverpackungen

innerhalb der Außenverpackung einer Kombinationsverpackung anzugeben.

TRANSPORT DETAILS This document is valid for releases presented to:		Airport of Departure (optional): Youngville	Failure to comply in all respects with the applicable Dangerous Goods Regulations may be in breach of the applicable law, subject to legal penalties.
Procedural use: Instruction	Version: AMBER7 DGL7	Shipments type (delete non-applicable): <input checked="" type="checkbox"/> NON-RADIOACTIVE <input type="checkbox"/> RADIOACTIVE	
Airport of Destination (optional): Paris, Charles de Gaulle			
NATURE AND QUANTITY OF DANGEROUS GOODS UN Number or Identification Number, Proper Shipping Name, Class or Division (subsidiary hazard), Packing Group (if required) and all other required information.			
UN1816, Propyltrichlorostilane, 8 (3), II // 3 Plastic drums x 30L//876			
UN3226, Self-reactive solid type D (Benzenesulphonyl hydrazide), Div. 4.1 1 Fibreboard box x 10 kg 459			
UN1263, Paint, Class 3, II 2 Fibreboard boxes x 4L 3 Plastic drums x 60L 364			
UN1263, Paints, 3, PGII 1 Composite steel drum (60A1) x 30L 366			
UN3166, Vehicle; flammable liquid powered, 9 // 1 automobile 1350kg // 950			
UN3316, Chemical kits, 9, II // 1 Fibreboard box x 3kg// 960			
Additional Handling Information The packages containing UN3226 must be protected from direct sunlight and all sources of heat and be placed in adequately ventilated areas. 24-hour Number: +1 800 123 4567			
I hereby declare that the contents of this consignment are fully and accurately: Name of Shipper			

SECTION 10 —RADIOACTIVE MATERIAL

Neue Beispiele für die Beschreibung Radioaktiver Materialien

Abschnitt 10.8.3.9.1 - Zusätzliches Beispiel für die Frachterklärung:

- Ein neues Beispiel für die Beschreibung wurde hinzugefügt, um Fälle zu adressieren, in denen ein radioaktives Material eine Nebengefahr aufweist und der korrekte Versandname durch den technischen oder chemischen Namen ergänzt werden muss.

Abschnitt 10.8.6 - Neue Beispiele für Beschreibung und Umverpackungen:

- Zwei neue Beispiele zeigen, wie radioaktive Materialien mit Nebengefahren beschrieben werden sollten und wie Pakete in einem Überverpack dargestellt werden sollten.



APPENDIX H—IMPENDING CHANGES

- Aktualisierte Kontaktinformationen für zuständige Behörden.
- Detaillierte Übersicht über Änderungen, die ab dem 1. Januar 2025 in Kraft treten, basierend auf der 23. revidierten Ausgabe der UN-Modellvorschriften und den bis dato von der ICAO Dangerous Goods Panel beschlossenen Änderungen.
 - Wichtige Änderungen:
 - Neue Ausnahmeregelung für Datenlogger und Frachtverfolgungssysteme mit eingebauten Lithiumbatterien (H.1.2.7).
 - Klarstellung, dass bei Lithium-Ionen-Batterien in Mobilitätshilfen keine Wattstunden-Begrenzung besteht (H.2.3.2.4.3).
 - Änderung der Liste der Pathogene der Kategorie A, um das Monkeypox-Virus als Kategorie A nur in Kultivierungsform zu kennzeichnen.
 - Anpassung der Ausnahmeregelung für COVID-19-Impfstoffe, jetzt gültig für alle pharmazeutischen Produkte in gebrauchsfertiger Form (H.3.9.2.5.5).
 - Neue Klassifizierungsbestimmungen für Natrium-Ionen-Batterien (H.3.9.2.7).
 - Updates in der Gefahrgutliste mit neuen Einträgen, einschließlich Feuerlöschmittel-Dispensionsgeräte und verschiedene Batterietypen.
 - Änderungen bei Sonderbestimmungen und Verpackungsanweisungen:
 - Änderungen bei A40, A69, A88, A99, A146, A154, A107, A185 und A214.
 - Überarbeitungen der Verpackungsanweisungen PI 869, PI 952, PI 961 und Hinzufügung neuer Anweisungen für Natrium-Ionen-Batterien.
 - Revision des Lithiumbatteriezeichens zu einem allgemeinen Batteriezeichen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!